

---

## Satzung

### über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen der Stadt Andernach

---

Der Stadtrat hat am 27.10.1988 in Verbindung mit Änderungssatzung vom 18.12.1995 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. § 45 (4) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. Seite 301) die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich (oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 (3) LBauO untersagt oder eingeschränkt), so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 (1 bis 3) LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages kein Nutzungsrecht an bestimmten Stellplätzen.

#### § 2

#### Festsetzung von Gebietszonen

- (1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Innenstadt höhere Kosten erfordert als außerhalb dieses Bereichs, werden drei Gebietszonen festgesetzt:

Zone 1: erweiterter Innenstadtbereich der Kernstadt

Zone 2: übriger Kernstadtbereich mit Ausnahme der in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bzw. Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten.

Zone 3: Stadtteile Eich, Kell, Miesenheim und Namedy mit Ausnahme der in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bzw., Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten.

- (2) Die Zone 1 ist dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

### § 3

#### Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 (1) erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen (offene Stellplätze, Parkhaus und Parkpaletten) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone.

Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone 1: auf EUR<sup>1</sup> 7.700,-- je Stellplatz oder Garage

Zone 2: auf EUR<sup>2</sup> 4.900,-- je Stellplatz oder Garage

Zone 3: auf EUR<sup>3</sup> 2.450,-- je Stellplatz oder Garage

- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (3) Die Geldbeträge gem. Absatz 1 können in der Haushaltssatzung der Stadt der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst werden.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Andernach, den 06.12.1988

Stadtverwaltung Andernach  
In Vertretung:

Rainer Krämer  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> geändert durch Satzung über die Euro-Anpassung vom 03.09.2001

<sup>2</sup> geändert durch Satzung über die Euro-Anpassung vom 03.09.2001

<sup>3</sup> geändert durch Satzung über die Euro-Anpassung vom 03.09.2001